

Arbeitsbereich:

Arbeitsplatz: Keller  
Tätigkeit:

**GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG**

**KUPFER(II)SULFAT-PENTAHYDRAT**

**GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT**



R- Sätze:

- R 22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
- R 36/38 Reizt die Augen und die Haut.
- R 51/53 Sehr giftig für Wasserorganismen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.



S- Sätze:

- S 22 Staub nicht einatmen.

Wassergefährdungsklasse: 2

**SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN**



Lagerung: Keine besonderen Anforderungen.  
Handhabung: Staubbildung vermeiden.  
Atemschutz: Bei kurzfristiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät. Bei intensiver bzw. längerer Exposition umgebungsunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

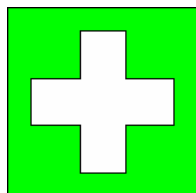


Augenschutz: Dichtschiessende Schutzbrille.  
Handschutz: Handschuhe aus synthetischem Gummi.  
Hygiene: Staub/Rauch/Nebel nicht einatmen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen

**VERHALTEN IM GEFAHRFALL**

Durch Umgebungsbrand ist die Entstehung gefährlicher Dämpfe möglich. Im Brandfall können Schwefeloxide entstehen. Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit geeigneter Chemieschutzkleidung und umluftunabhängigem Atemschutzgerät. Entweichende Dämpfe mit Wasser niederschlagen. Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden. Nicht in Kanalisation gelangen lassen. Reinigung: Trocken aufnehmen und der Entsorgung zuführen. Nachreinigen.

**ERSTE HILFE**



- Nach Hautkontakt: Sofort mit reichlich Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Kontaminierte Kleidung entfernen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen
- Nach Augenkontakt: Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen.
- Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe zuziehen. Mundspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
- Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen. Bei Unwohlsein Arzt hinzuziehen.

**SACHGERECHTE ENTSORGUNG**

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Sofern nicht behördlich geregelt, können nicht kontaminierte Verpackungen wie Hausmüll behandelt oder einem Recycling zugeführt werden.